

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 12

ausgegeben am 26. Januar 2015

Gesetz

vom 4. Dezember 2014

über die Abänderung des Berufsbildungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Berufsbildungsgesetz (BBG) vom 13. März 2008, LGBL 2008
Nr. 103, wird wie folgt abgeändert:

Art. 55 Abs. 2

2) Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt folgende
in Liechtenstein wohnhafte Personen bei der Berufs- und Studienwahl
sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn:

- a) Jugendliche und Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr;
- b) beim Arbeitsmarkt Service Liechtenstein registrierte erwerbslose Personen;
- c) Sozialhilfeempfänger sowie andere Personen, die durch das Amt für Soziale Dienste unterstützt werden;
- d) IV-Leistungsbezüger;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 76/2014 und 108/2014

- e) Personen, die in Liechtenstein Stipendien beziehen;
- f) Personen, die von der Bewährungshilfe Liechtenstein betreut werden.

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits laufende Berufs-, Studien- oder Laufbahnberatungen findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2015 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef